

Interpellation M. Bucher vom 9. Dezember 1968 betr. die Schul- und Kindergartenanlage Letzi

Antwort des Stadtrates vom 6. Mai 1969

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 10. Dezember 1968 hat Herr Gemeinderat Moritz Bucher folgende Interpellation eingereicht:

"Vor knapp fünf Jahren wurde die Schul- und Kindergartenanlage Letzi ihrer Bestimmung übergeben. Während der diesjährigen Sommer- und Herbstferien, mussten bereits grossangelegte Reparatur- und Erneuerungsarbeiten vorgenommen werden. Der Unterzeichnete hat die Angelegenheit genau studiert und stellte eindeutig fest, dass es sich dabei ausschliesslich um die Korrektur von groben Mängeln und Unterlassungen, sowie deren Folgeerscheinungen aus der Bauzeit handelt.

Es ist hier nicht möglich, den ganzen Problembereich auch nur stichwortartig zu skizzieren, geschweige denn den ganzen Katalog der Mängel anzuführen. Ich möchte es vorläufig dem Stadtrat überlassen, in einer Stellungnahme Licht in das Dunkel zu bringen und bitte höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden die Pläne für in Auftrag gegebene städtische Bauten durch das Bauamt eingehend überprüft und auf eventuelle Mängel sowie Einsparungsmöglichkeiten hin untersucht?
2. Wird die Durchführung der Bauarbeiten überwacht? Wenn ja, wie ist es zu erklären, dass derartige Fehler erst nach Fertigstellung des Baues an das Tageslicht gelangen?
3. Weshalb gelangte der Stadtrat bis heute nicht mit einer Vorlage mit Kreditbegehren an den Grossen Gemeinderat und wählt bewusst bei der Kreditbewilligung die Form der Salami taktik, obwohl der Betrag, welcher für die umfassenden Instandstellungsarbeiten benötigt wird weit höher liegt, als er in eigener Kompetenz bewilligen kann?
4. Trifft es zu, dass bereits ein erster Kredit in der Höhe von Fr. 50'000.-- durch den Stadtrat gesprochen wurde?
5. Stimmt es, dass für unaufschiebbare Reparaturen am Kindergarten trakt erneut eine Summe von Fr. 10'000.-- bewilligt wurde?
6. Wie hoch beläuft sich der mutmassliche Kredit, der gesamthaft benötigt wird, um all diese kostspieligen ausserordentlichen Reparaturen durchführen zu können?

7. Inwieweit kann der verantwortlich zeichnende Architekt für diese Schäden haftbar gemacht werden?
8. Wurde die Frage, ob eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die verantwortlichen Fachleute des städtischen Bauamtes vorliegt, geprüft?
9. Ist Gewähr geboten, dass sich derartige Vorkommnisse nicht wiederholen werden?"

II.

Der Stadtrat nimmt zur Angelegenheit und zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Am 20. Juni 1963 wurde mit Herrn und Frau Peter und Klimentina Kamm, Architekten SIA, Zug, ein Vertrag über die Ausarbeitung des Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag abgeschlossen. Am 14. August 1963 wurde das Projekt abgeliefert und am 31. Oktober 1963 wurde der Kauf- und Tauschvertrag für das erforderliche Land mit der Katholischen Kirchgemeinde abgeschlossen. Der detaillierte Kostenvoranschlag wurde am 10. Januar 1964 abgeliefert. Am 20. Januar 1964 wurde die Vorlage dem Grossen Gemeinderat unterbreitet. Dieser hat an seiner Sitzung vom 13. Februar 1964 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit von Fr. 1'595'000.-- zu Händen der Urnenabstimmung bewilligt. Die Stimmberechtigten unserer Stadt haben die Vorlage am 15. März 1964 mit 2033 Ja gegen 425 Nein gutgeheissen.

Die vom Interpellanten gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1

Die Projektierung städtischer Bauten bzw. die Ausarbeitung der erforderlichen Pläne erfolgt normalerweise in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Abteilungschef des Stadtbauamtes, d.h. bei Tiefbauten mit dem Stadtgenieur, bei Hochbauten mit dem Stadtarchitekten sowie dem zuständigen Dikasterienvorsteher. Stadtgenieur und Stadtarchitekt sind beauftragt, die Projekte der privaten Büros allgemein, insbesondere in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung und Einsparungen zu machen. Nach den SIA-Bestimmungen hat der Architekt den Bauherrn nach bestem Wissen und Können zu beraten.

Frage 2

Das Stadtbauamt überwacht die Durchführung der Bauarbeiten. Der Umfang der Ueberwachung ist unterschiedlich, je nachdem ob das Stadtbauamt die örtliche Bauführung selbst besorgt oder ob diese den planenden Architekten übertragen ist. In diesem Fall handelt es sich nur um eine generelle Ueberwachung. Man muss dem beauftragten Architekten vertrauen können. Es wäre weder rationell noch wirtschaftlich verantwortbar, wenn das Stadtbauamt die Bauleitungs- und Bauführungsarbeiten zum Teil zusätzlich zu denen des beauftragten Architekten, d.h. ein zweites Mal machen würde.

Der Interpellant wünscht ferner Auskunft, weshalb derartige Fehler erst nach Fertigstellung des Baues an das Tageslicht gelangen. Zu unterscheiden ist zwischen Fehlern und Mängeln. In Bezug auf den generellen Begriff "Fehler" verweisen wir auf die Antwort von Herrn Baupräsident A. Sidler zur Interpellation von Herrn Gemeinderat H.W. Trütsch an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25.3.1969. Hinsichtlich des Begriffs "Mängel" bei Bauarbeiten ist gemäss Obligationenrecht zwischen sichtbaren Mängeln, die während der Ausführung oder innert der zweijährigen Garantiezeit zum Vorschein kommen, und sogenannten geheimen Mängeln zu unterscheiden. Im Falle der Schulanlage Letzi handelt es sich teils um Fehler, teils um Mängel und teils um Ergänzungsarbeiten. Gewisse Arbeiten waren im Kostenvoranschlag vorgesehen. Aus Ersparnisgründen wurde jedoch eine stark vereinfachte Lösung im Betrage von rund Fr. 2'000.-- ausgeführt, was sich in der Folge als Fehler herausstellte. Es zeigte sich nachträglich, dass bei tiefstehender Sonne der Schutz ungenügend war, weshalb ein Vordach und Storen im Betrage von Fr. 10'186.-- nachträglich angebracht werden mussten.

Frage 3

Der Vorwurf des Interpellanten, der Stadtrat habe im Zusammenhang mit den Ergänzungs- und Reparaturarbeiten beim Schulhaus Letzi bewusst die Form der "Salamitaktik" angewendet, obwohl der Betrag weit höher liege, als er in eigener Kompetenz bewilligt werden könne, muss zurückgewiesen werden. Bevor Ergänzungs- und Reparaturarbeiten in Auftrag gegeben wurden, beauftragte der Stadtrat den Stadtarchitekten, eine Zusammenstellung über sämtliche, nicht befriedigenden Punkte zu machen und über die Gründe, die dazu geführt haben, einen Bericht auszufertigen. Diese Arbeiten am Schulhaus wurden mit insgesamt Fr. 50'000.-- berechnet, während jene beim Kindergarten Fr. 10'000.-- ausmachten. Es resultiert daraus keine Kreditüberschreitung. Der verfügbare Kredit beträgt unter Berücksichtigung der Indexklausel Fr. 1'717'000.--. Die Abrechnungssumme beträgt, die Reparaturen und Nachtragsarbeiten inbegriffen, Fr. 1'664'000.--, sodass der verfügbare Kredit um Fr. 53'000.-- unterschritten wird. Der Stadtrat war ohne Zweifel zuständig, diese Ergänzungs- und Reparaturarbeiten anzuordnen, da der verfügbare Baukredit dadurch nicht überschritten wurde.

Damit ist auch die Frage 4 bereits beantwortet. Beim Beschluss, Ergänzungs- und Reparaturarbeiten in der Höhe von Fr. 50'000.-- ausführen zu lassen, handelt es sich nicht um einen neuen Kreditbeschluss, sondern um die Verfügung über einen bereits vorhandenen Kredit.

Frage 5

Es trifft zu, dass für Reparaturen am Kindergartentrakt Franken 10'000.-- aufgewendet werden mussten. Der genaue Sachverhalt ist folgender:

Im Lehrerzimmer und Materialzimmer ist der Boden bei der Ausgangstüre innen und aussen auf gleicher Höhe. Bei jedem Regen drückt dort Wasser durch. Die Holzrahmen waren bereits angegrif-

fen und die Teppichplatten ebenfalls.

Abhilfe: Türe abändern, Sockel erstellen und abdichten, Wasser fassen.

Die Aussentüren sind furniert und schwarz gestrichen. Durch die intensive Sonnenbestrahlung riss das Fournier, sprengte die Farbe und das Wasser konnte eindringen.

Abhilfe: Aufziehen einer Eternitplatte und neu streichen.

Bei den Glasbausteinen waren bei den Anschlüssen zu den Stürzen die Fugen offen und gerissen. In den Ecken bestanden Risse im Verputz.

Abhilfe: Ausspitzen der Risse und der Zementmörtelfugen, nachher mit dauerelastischem Zweikomponentenkitt ausfugen.

Verputzte Stellen und Wandflächen neu streichen. An Fassade Risse ausspachteln und mit Neo-Plast streichen.

Frage 6

Für die Nachtragsarbeiten und Reparaturen wird kein weiterer Kredit benötigt. Diese Aufwendungen bleiben im Rahmen der bereits erwähnten Fr. 50'000.--, bzw. Fr. 10'000.--. Mit Ausnahme kleinerer Malerarbeiten sind alle diese Arbeiten bereits ausgeführt.

Frage 7

Da nach Auffassung des Stadtrates dem beauftragten Architekten Fehler unterlaufen sind, wurde verlangt, dass ein Teil der zusätzlichen Aufwendungen vom Architekten selbst zu tragen sind. Beide Parteien einigten sich, Herrn Architekt Heinrich Gysin als neutralen Experten beizuziehen. Laut Art. 5 des Vertrages hat die Haftung des Architekten in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Schaden zu stehen. Der Experte kam zum Schluss, dass ein Kostenanteil zu Lasten des Architekten in der Höhe von Fr. 6'000.-- angemessen sei. Dieser Vorschlag wurde beidseits akzeptiert. Der Betrag von Fr. 6'000.-- ist am Architekten-Honorar abgezogen worden.

Frage 8

Von einer Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die verantwortlichen Fachleute des städtischen Bauamtes kann nicht gesprochen werden. Immerhin muss festgestellt werden, dass zumindest ein Teil der zusätzlichen Kosten hätte eingespart werden können, wenn der zuständige Abteilungschef besser zum Rechten gesehen hätte.

Frage 9

Es ist selbstverständlich, dass aus den Vorkommnissen beim Bau der Schul- und Kindergartenanlage Letzi für künftige Bauaufgaben die notwendigen Lehren gezogen werden. Von entscheidender Bedeutung sind Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des beauftragten Architekten wie der zuständigen Fachbeamten.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, von der Interpellationsbeantwortung Kenntnis zu nehmen und diese von der Geschäftsliste zu streichen.

Zug, 6. Mai 1969

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger

A. Grünenfelder